

Zusatz zur Weisung über das Abschätzen von Wildschäden vom 6. Februar 2018

Sonderregelung für die Behebung von Wieslandschäden im Winter 2019/2020

Die aussergewöhnliche Situation bei der Wildschweinpopulation und den Wildschäden im Winter 2019/2020 rechtfertigt eine Sonderregelung für die Behebung von Wies- und Weideland-schäden.

In Absprache mit dem Solothurner Bauernverband und Revierjagd Solothurn erlässt das Volkswirtschaftsdepartement für den Winter 2019/2020 folgende

Weisung:

Punkt 2.5 der geltenden Weisung über das Abschätzen von Wildschäden vom 6. Februar 2018 wird wie folgt abgeändert:

Schäden im Wies- und Weideland können auch während der Vegetationsruhezeit unter folgenden Auflagen abgeschätzt und behoben werden:

1. Landwirte oder Landwirtinnen melden beim zuständigen Jagdverein, wenn sie einen Wildschaden während der Vegetationsruhezeit von Hand beheben wollen. Der Jagdverein vereinbart mit der kantonalen sachverständigen Person einen Termin für die Abschätzung des Wildschadens (siehe auch auf der Homepage: «Handzettel zur Meldung von landw. Wildschäden»).
2. Die von der Fachstelle bestimmten sachverständigen Personen müssen den Wildschaden vor der Behebung abschätzen.
3. Das Schadenausmass des Schadens darf nicht grösser sein als 30 Schadstellen mit einem Durchmesser von 50 cm pro Are. Dies entspricht einem Anteil an der geschädigten Fläche von maximal 6 %.
4. Bei den Wiederherstellungsarbeiten an Wies- und Weideland während den Vegetationsruhezeit wird lediglich das Eindecken von Hand entschädigt.
5. Für die gleiche Fläche wird die Wiederherstellung während der Vegetationsruhezeit maximal zwei Mal entschädigt. Bei weiteren Schäden wird nur noch ein allfälliger Ertragsausfall entschädigt.
6. Die geltenden rechtlichen Grundlagen in der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.
7. Diese Weisung gilt bis 30. März 2020.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartements



Marcel Tschan
Jagd- und Fischereiverwalter

Solothurn, 15. Januar 2020